



► **Nr. VO/2026/14832**  
**öffentlich**

**Lübeck, 21.01.2026**

**Vorlage**  
**-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
**2.830 - Kurbetrieb Travemünde**

**Bearbeitung:** Jan Ehrich (E-Mail: jan.ehrich@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 107)

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.02.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.03.2026	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.03.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wird in der Fassung der Anlage I beschlossen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein-

Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Kurabgabe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und von der Strandbenutzungsgebühr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befreit.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

-

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

(siehe unten / Begründung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

-

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

-

### **Begründung:**

Die derzeit bestehende Satzung ist auf Grund von vier Handlungsfeldern anzupassen:

1. Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zur Einnahmenverbesserung durch Anhebung der Kurabgabe und Einbeziehung der Tagungsgäste
2. Erhöhung des Budgetansatzes für Kurveranstaltungen und Bauunterhaltung
3. Anpassungen zur Abschaffung der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige
4. Allgemeine redaktionelle Anpassungen

#### Zu 1.:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Haushaltssitzung am 06. November 2025 unter TOP Ö 9.5.2 einen Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2026 von CDU, BÜ90/DIE GRÜNEN, FDP geändert beschlossen. Unter Ziffer 5), sechster Spiegelstrich wurde hierbei folgende Maßnahme beschlossen:

*„Die Einnahmen des Kurbetriebs Travemünde werden erhöht durch Anhebung der Kurabgabe, Einbeziehung der Tagungsgäste in die Kurabgabe, die bereits erfolgte Erhöhung der Parkgebühren für PKW und die Erhöhung der Parkgebühren für Wohnmobile auf das Niveau in Lübeck (315.000 €). Der Wirtschaftsplan ist entsprechend anzupassen.“*

Mit dieser Satzungsänderung werden die Teilbeschlusslagen zur Anhebung der Kurabgabe und Einbeziehung der Tagungsgäste in die Kurabgabe umgesetzt. Hierzu wurde neben dem Vergleich der Kurabgabesätze der weiteren Ostseebäder in der Lübecker Bucht (Anlage V) eine umfassende Prüfung der Kalkulation (Anlage IV) vorgenommen.

#### Zu 2.:

Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Um unter dem Druck der gestiegenen Kostensituation auch im Bereich der Kurveranstaltungen weiterhin ein attraktives Programm auf der Stadt- und Priwallseite bieten zu können, wird ein Teilbetrag der Kurabgabenerhöhung zur Durchführung von entsprechenden Angeboten durch die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH investiert. Insbesondere auf dem Priwall hat sich durch das bestehende Bettenangebot ein veränderter Bedarf an Vor-Ort-Angeboten ergeben, hier sollen neue Angebote geschaffen werden. In der Bauunterhaltung der touristischen Infrastruktur hat sich ein signifikanter Mehraufwand durch eine Vielzahl von baulichen Maßnahmen ergeben, hier wird der Ansatz entsprechend angepasst.

#### Zu 3.:

Die Bundesregierung hat mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes in 2025 die besondere Meldepflicht für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben für deutsche Staatsangehörige abgeschafft. Für ausländische Gäste bleibt die Meldepflicht bestehen. Die Kurabgabensatzung hat durch die gesetzliche Änderung zwar ihre Rechtsgültigkeit behalten, an mehreren Stellen besteht jedoch ein moderater Änderungsbedarf.

Das weitgehende Entfallen der besonderen Meldepflicht in Beherbergungsstätten ändert nichts an der Zulässigkeit von kommunalen Kur- und Tourismusabgabebesetzungen und den Meldepflichten zum Zweck der Abgabenerhebung. Die Ermächtigungsgrundlage für die Kurabgabebesetzung im Seebad Travemünde findet sich im Kommunalabgabegesetz des Landes Schleswig-Holstein und gerade nicht im Bundesmeldegesetz.

Zu 4.:

Es erfolgen verschiedenen redaktionelle und klarstellende Änderungen am Satzungstext.

Die Begründung zu den konkreten Änderungen am Satzungstext erfolgt in der Anlage II.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kurabgabe

Nach der letzten Erhöhung in 2020 wird die Kurabgabe in 2026 ab der Sommerkurzeit auf 3,50 EUR (bisher 3,00 EUR) und in der Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit auf 2,00 EUR (bisher 1,60 EUR) erhöht. Ergänzend wird die Befreiung der Tagungsgäste abgeschafft. Die sich hieraus ergebenden voraussichtlichen Mehreinnahmen belaufen sich in 2026 auf 320 TEUR. Diese Mehreinnahmen werden zu 145 TEUR zur von der Bürgerschaft beschlossenen Einnahmeverbesserung durch Erhöhung des Kostendeckungsgrades, zu 100 TEUR zur programmatischen Gestaltung von Kurveranstaltungen durch Beauftragung der LTM GmbH und zu 75 TEUR zur erforderlichen Deckung der Mehrkosten für Bauunterhaltung verwendet.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Kurabgabe in den Vorjahren dar:

Kalenderjahr	Aufwendungen Kurtaxleistungen in EUR	Erlöse Kurtaxleistungen in EUR	Unterdeckung in EUR	Kostendeckungsgrad in %
2018	2.295.123	1.784.817	-510.306	77,77
2019	2.479.158	1.969.580	-509.577	79,45
2020	2.350.094	1.785.902	-564.192	75,99
2021	2.558.104	2.367.602	-190.501	92,55
2022	2.848.104	2.795.776	-52.328	98,16
2023	2.924.348	2.863.144	-61.204	97,91
2024	3.263.449	2.987.183	-276.266	91,53

Strandbenutzungsgebühr

Die Strandbenutzungsgebühr wird auf 3,50 EUR (bisher 3,00 EUR) erhöht, ab 15.00 Uhr soll diese 2,00 EUR (bisher 1,60 EUR) betragen. Die sich hieraus ergebenden voraussichtlichen jährlichen Mehreinnahmen betragen ab 2026 30 TEUR. Die Mehreinnahmen dienen in vollem Umfang der Haushaltskonsolidierung durch Erhöhung des Kostendeckungsgrades.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Benutzungsgebühr in den Vorjahren dar:

Kalenderjahr	Aufwendungen Strand in EUR	Erlöse Strand in EUR	Unterdeckung in EUR	Kostendeckungsgrad in %
2018	1.288.542	1.100.132	-188.410	85,38
2019	1.535.553	1.317.932	-217.621	85,83
2020	1.603.457	1.438.934	-164.523	89,74
2021	2.023.751	1.444.470	-579.281	71,38
2022	1.796.947	1.647.942	-149.005	91,71
2023	2.239.260	1.754.109	-485.151	78,33
2024	2.330.682	1.749.195	-581.487	75,05

Die oben genannten finanziellen Auswirkungen sind im Nachtragswirtschaftsplan des Kurbetriebes Travemünde (VO/2026/14843), der sich ebenfalls im Beschlussverfahren befindet, berücksichtigt worden.

**Anlagen:**

- I - Satzungstext der 2. Änderungssatzung
- II - Synopse und Begründung im Einzelnen
- III - Satzungstext mit 2. Änderungssatzung
- IV - Kalkulation (mit Erläuterungen)
- V - Vergleich der Ostseebäder in SH

Senatorin Pia Steinrücke